

II-520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

11.12.1964

134/A

A n t r a g

der Abgeordneten U h l i r , R e i c h , K i n d l , Rosa W e b e r ,
Dr. H a u s e r , Ing. H ä u s e r , M a c h u n z e und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz abgeändert wird (14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

-.--.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz BGBl. Nr. 189/1955, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl.
Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959,
BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960,
BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963
und BGBl. Nr. 320/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 44 Abs. 1 Z. 5 ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von
180 S zu ersetzen.
2. Im § 45 Abs. 1 lit. b ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von
180 S zu ersetzen.
3. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag
von 180 S zu ersetzen.

134/A

- 2 -

4. § 54 Abs.1 erster Satz zweiter Halbsatz hat zu lauten: "hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs.1) unter Bedachtnahme auf § 45 Abs.2 zu berücksichtigen."
5. § 70 Abs.4 erster Satz hat zu lauten:
"Soweit in einem Kalenderjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die den 60fachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen bzw. stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs.1) überschritten haben bzw. überschreiten, sind die Abs.1 bis 3 entsprechend anzuwenden."
6. Im § 72 Abs.6 zweiter Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.
7. a) Im § 74 Abs.1 erster Satz ist der Betrag von 30 S durch den Betrag von 50 S zu ersetzen.
b) Im § 74 Abs.2 erster Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.
8. Dem § 76 Abs.1 sind folgende Sätze anzufügen:
"Die für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach Z.1 und 4 in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Faktor der Anlage 5 aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu der jeweils in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage. Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Faktoren der Anlage 5 vorzunehmen."
9. § 77 Abs.4 Z.1 und 2 haben zu lauten:
1. 11.500 S im Kalenderjahr 50 S;
2. 19.000 S im Kalenderjahr 85 S."
10. § 80 hat zu lauten:

"Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1965 einen Beitrag von 3.421,7 Millionen Schilling.

Hievon entfallen auf die	Mill.S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2.089,2
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	903,-
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	94,4
d) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..	153,3
ee) Versicherungsanstalt des österreichischen BBrgbaues	181,8

134/A

- 3 -

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmass, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Vierzehntel, in den übrigen Monaten mit je einem Vierzehntel zu bevorschussen."

11. a) Im § 105 Abs.1 ist der Ausdruck "September" durch den Ausdruck "Oktober" zu ersetzen.

b) Im § 105 Abs.2 ist der Ausdruck "April" durch den Ausdruck "Mai" zu ersetzen.

c) Im § 105 Abs.4 erster und zweiter Satz ist der Ausdruck "April beziehungsweise September" durch den Ausdruck "Mai beziehungsweise Oktober" zu ersetzen.

12. a) § 105a Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Hilflosenzuschuss gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmass der Pension, jedoch mindestens 436 S und höchstens 872 S. Beziehern einer Vollrente aus der Unfallversicherung gebührt der Hilflosenzuschuss im Ausmass der halben monatlichen Vollrente (§ 182a). Bei Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse, der Leistungszuschlag (§ 284 Abs.6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 205a) ausser Betracht."

b) Im § 105a Abs.4 sind die Worte "halbe Vollrente aus der Unfallversicherung" durch die Worte "halbe monatliche Vollrente aus der Unfallversicherung (§ 182a)" zu ersetzen.

13. § 178 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Bemessungsgrundlage beträgt jährlich höchstens das 360fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs.1) zuzüglich allfälliger nach § 179 zu berücksichtigender Sonderzahlungen."

14. § 179 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) In der Unfallversicherung ist Bemessungsgrundlage, soweit sie nicht nach § 181 zu ermitteln ist, die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Summe sind die im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Sonderzahlungen bis zu dem sich aus § 54 Abs.1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Diese Bestimmungen sind auf die gemäss § 7 Z.3 lit.b in der Unfallversicherung Teilversicherten so anzuwenden, als ob für sie Beiträge zur Unfallversicherung wie für Vollversicherte zu entrichten wären."

15. Im § 181 Abs.1 ist der Betrag von 9.000 S durch den Betrag von 11.500 S zu ersetzen.

134/A

- 4 -

16. Nach § 182 ist ein § 182a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Ausmass der monatlichen Rente.

§ 182a. Die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205a, 207, 215, 216, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Dreizehntels des Jahresbetrages."

17. § 238 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs.3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Massgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden."

18. Im § 241 sind die Worte "gleich einem Zwölftel" durch die Worte "gleich einem Vierzehntel" zu ersetzen.

19. Dem § 242 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die aufgewertete Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs.1) nicht übersteigen."

20. § 243 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Beitragsgrundlage nach Abs.1 Z.1 und Z.2 lit.a sind Sonderzahlungen bis zu dem sich aus § 54 Abs.1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen."

21. Im § 262 zweiter Satz ist der Betrag von 53 S durch den Betrag von 58 S zu ersetzen.

22. Im § 264 Abs.2 erster Satz sind nach den Worten

"zur Zeit seines Todes bestehenden" die Worte "und mit dem der zeitlichen Lagerung des Todestages entsprechenden Faktor der Anlage 5 aufgewerteten" einzufügen.

23. a) Im § 292 Abs.2 haben die lit.i und k zu entfallen.

b) Im § 292 Abs.2 ist der Punkt am Schluss der lit.l durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit.m anzufügen:

"m) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGB1.Nr. 283/1962."

c) § 292 Abs.3 hat zu lauten:

"(3)

134/A

- 5 -

"(3) der Richtsatz beträgt

	ab 1.1. 1965	ab 1.7. 1965
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung.....	875 S	910 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	875 S	910 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	330 S	345 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	500 S	520 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	585 S	605 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	875 S	910 S.

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden."

24. Im § 292a Abs.2 ist der Betrag von 900 S durch den Betrag von 950 S zu ersetzen.

25. § 311 Abs.5 erster Satz hat zu lauten:

"Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 v.H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat vor seinem Ausscheiden (§ 11 Abs.5) Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1.800 S bzw. 2.400 S bzw. 3.600 S bzw. 4.800 S bzw. 5.400 S, je nachdem das Ausscheiden vor dem 1.August 1954, vor dem 1.Jänner 1956, vor dem 1.Jänner 1961, vor dem 1.Jänner 1965 bzw. später erfolgt."

26. a) Im § 447a Abs.1 ist der Ausdruck "der Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen" durch den Ausdruck "der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen" zu ersetzen.

b) Im § 447a Abs.4 ist der Ausdruck "Die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen" durch den Ausdruck "Die Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen" zu ersetzen.

27. § 488 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Bestimmungen des § 49 Abs.2 und des § 54 Abs.1 über die Sonderzahlungen und Sonderbeiträge sind entsprechend mit der Massgabe anzuwenden,

dass die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen nur bis zur jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage (Abs.2) der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind."

28. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zu lauten:

"Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	13.500
1939 bis 1946	12.000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,310
1961	11,240
1962	1,170
1963	1,110
1964	1,050."

Artikel II.

Neubemessung der Renten aus der Unfallversicherung.

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Renten aus der Unfallversicherung, ^{so} soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Abs.2 entsprechend dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemisst, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1964. In den Fällen des § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde. In den Fällen des § 215 Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der

134/A

- 7 -

Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Todestag des Versicherten auszugehen.

(2) Der Vervielfältigungsfaktor beträgt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

<u>im Jahr</u>	<u>Faktor</u>
1959 und früher	1,2717
1960	1,2679
1961	1,2512
1962	1,2050
1963	1,1400
1964	1,0833.

(3) Ab 1. Jänner 1965 sind die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ausgezahlten Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors 1,2717 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für die nach festen Bemessungsgrundlagen bemessenen anderen Geldleistungen aus der Unfallversicherung sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von nach festen Beträgen bemessenen Leistungen nach dem 31. Dezember 1964.

(4) Für die Neubemessung nach Abs.1 und 3 kommt die Rente in Betracht, auf die nach den am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses und des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.

(5) Auf die nach Abs.1 und 3 neu bemessenen Renten ist § 182a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.16 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Zu den neu bemessenen Renten treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmass allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften hinzu.

(7) Die Höhe des Hilflosenzuschusses bestimmt sich nach dem gemäss Abs.8 jeweils gebührenden Rentenbetrag.

(8) Der sich aus der Neubemessung der Renten ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

Artikel III.

Neubemessung der Pensionen aus der Pensionsversicherung.

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Abs.2 entsprechend dem Jahr, in dem der Stichtag liegt,

134/A

- 8 -

beziehungsweise der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen.

(2) Der Vervielfältigungsfaktor beträgt, wenn der Stichtag liegt beziehungsweise der Versicherungsfall eingetreten ist

<u>in Jahr</u>	<u>Faktor</u>
1959 und früher	1,090
1960	1,087
1961	1,086
1962	1,078
1963	1,053
1964	1,019.

Für die Neubemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hierbei der Faktor massgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers massgebende Stichtag fällt.

(3) Für die Neubemessung nach Abs.1 kommt die Pension in Betracht, auf die nach den am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Die Neubemessung erfasst im gleichen Ausmass alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des § 264 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.22 dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1965 auch für die im Abs.1 erfassten Witwenpensionen nach § 258 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(5) Zu den neu bemessenen Pensionen treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmass allfällige Kinderzuschüsse nach den hierfür geltenden Vorschriften mit der Massgabe hinzu, dass der Kinderzuschuss mindestens 58 S zu betragen hat.

(6) Die Höhe des Hilflosenzuschusses bestimmt sich nach § 105a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, unter Bedachtnahme auf die im Art.I Z.12 lit.a dieses Bundesgesetzes verfügte Änderung.

(7) Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsberechtigten, deren Pension neu zu bemessen ist, sind, wann der Tod des Pensionsberechtigten in der Zeit vom 2. Dezember 1964 bis 30. Juni 1965 eintritt, von der Pension zu berechnen, die dem Verstorbenen am 1. Juli 1965 gebührt hätte.

(8) Leistungen nach § 529 Abs.7, 8 oder 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1965 mit dem 1,09fachen der für den Monat Dezember 1964 gebührenden Leistungsansprüche zu bemessen. Die Hälfte der neu bemessenen Leistung gilt als Grundbetrag.

134/A

- 9 -

(9) Der sich aus der Anwendung der Abs.1, 4, 6 und 8 ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

Artikel IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

(1) Auf Grund der Neubemessung der Rente (Pension) nach den Art.II und III ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen. Die sich gemäss Art. II Abs.8 und Art. III Abs.9 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(2) Die Neubemessung der Leistungen nach den Art. II und III ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1965 verlangt.

(3) Die Erhöhung des Gesamteinkommens, die sich aus der Anrechnung der im § 292 Abs.2 lit.i und k des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Fassung angeführten Pensionserhöhungen ergibt, vermindert eine zur Pension gebührende Ausgleichszulage jeweils nur bis zur Höhe jeder nach dem 31. Dezember 1964 wirksam werdenden gesetzlichen Änderung des Richtsatzes.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z.23 und 24 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Die auf Grund der Bestimmungen des § 292a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.13 der 13. Novelle, BGBl.Nr.320/1963, eingetretene Minderung des Gesamteinkommens bewirkt ab 1. Jänner 1964 auch in den Fällen eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulage, in denen eine Neufeststellung der Ausgleichszulage unter Bedachtnahme auf § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen war.

(6) Abs.5 gilt ab 1. Jänner 1965 entsprechend für die auf Grund der Bestimmungen des § 292a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.24 dieses Bundesgesetzes eintretende Minderung des Gesamteinkommens.

(7) Für die am 31. Dezember 1964 nach § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Weiterversicherten und die gemäss § 515 Abs.1 Z.2 des genannten Gesetzes als Weiterversicherte geltenden Personen kann die Beitragsgrundlage auf Antrag bis auf 4.800 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Versicherte ein der beantragten höheren

Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweist. Sie wird mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Ein solcher Antrag kann nur bis längstens 31. Dezember 1965 bei sonstigem Ausschluss gestellt werden.

(8) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447a Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Jahr 1965 nicht zu leisten.

(9) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die bis zum 1. Jänner 1965 von den Betriebskrankenkassen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) entrichteten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung von 4 v.H. bis zum 31. März 1965 aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Betriebskrankenkassen zurückzuzahlen.

(10) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat am 15. April 1965 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194,5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5,5 Millionen Schilling zu überweisen.

Artikel V.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1965 die Bestimmungen des Art.I Z.1 bis 3, 6 und 7 lit.b;
- b) rückwirkend mit 1. Jänner 1961 die Bestimmungen des Art.I Z.26;
- c) rückwirkend mit 11. Oktober 1962 die Bestimmungen des Art.I Z.23 lit.b;
- d) rückwirkend mit 1. Jänner 1964 die Bestimmungen des Art.IV.Abs.5.

Artikel VI.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

— . . . —

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

— —

134/A

- 11 -

B e g r ü n d u n g :

Mit der Rentenreform der 8. Novelle zum ASVG. wurde im Jahre 1960 eine Entwicklung eingeleitet, deren Endpunkt nach der damit verbundenen Absicht in der Schaffung eines Systems der laufenden Anpassung der Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung an die Änderung der Einkommensverhältnisse des im aktiven Erwerbsleben stehenden Teiles der Bevölkerung liegen soll. Mit dieser Novelle wurde der Unterschied zwischen den Alt- und Neurenten, also Renten, die noch vor dem Inkrafttreten des ASVG. zuerkannt worden waren, und jenen, die schon nach den Bestimmungen des ASVG. bemessen worden sind, beseitigt. Gleichzeitig wurden alle Leistungen auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gebracht. Diese Vereinheitlichung des Leistungsniveaus war deshalb wichtig, weil auch die Pensionsdynamik die Leistungen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter anpassen wird, was naturgemäss ein einheitliches auf die Löhne und Gehälter eines bestimmten Jahres bezogenes Lohnniveau voraussetzt, von dem aus die weitere Entwicklung erfolgen kann. Der beträchtliche finanzielle Aufwand, den diese Massnahmen erforderten, machte es notwendig, den sich aus der Neubemessung bzw. Neuberechnung ergebenden Mehrbetrag in drei Etappen auszuzahlen. Die letzte Etappe ist am 1. Jänner 1963 angefallen. Zu dieser Zeit war aber auch die Entwicklung der Löhne und Gehälter der Aktiven weiter fortgeschritten und hatte die auf das Niveau des Jahres 1959 aufgewerteten Leistungen wieder hinter sich gelassen.

Die 13. Novelle zum ASVG. brachte mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1964 eine weitere Anhebung der Pensionen und Renten um 6 %.

Mit der vorliegenden Novelle werden die Pensionen und Renten unter Berücksichtigung dieser 6 %igen Erhöhung auf das Lohnniveau des Jahres 1963 gebracht werden. Damit ist dann die Voraussetzung für eine `s y s t e m a t i s c h e` Anpassung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter geschaffen.

Darüber hinaus sind zur Vorbereitung der Pensionsdynamik noch einige weitere Massnahmen notwendig, die im folgenden noch näher besprochen werden sollen. Die Einführung der Pensionsdynamik selbst bleibt einem Gesetz vorbehalten, dessen Verabschiedung bis spätestens 1. Mai 1965 vorgesehen ist.

Mit Gesetzwerdung ist eine Erhöhung der Beiträge mit Ausnahme in der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung um 1 % ab 1. Mai 1965 verbunden.

134/A

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Zu Art.I. Z.1 bis 3, 5, 6, 7 lit.b und 13:

Die Höchstbeitragsgrundlagen in der Unfall- und Pensionsversicherung wurden in der 8. Novelle zum ASVG. mit Wirksamkeit ab Jänner 1961 auf den derzeitigen Stand von 160 S kalendertäglich gebracht, was einer monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von 4800 S entspricht. Inzwischen ist bereits wieder ein nicht unbeträchtlicher Teil der Versicherten, nämlich rund 135.000, mit ihren Löhnen und Gehältern an dieser bisherigen Obergrenze von 4800 S monatlich angelangt. Um die damit beginnende Unterversicherung mit ihren den späteren Pensionsbezug treffenden nachteiligen Auswirkungen im Verhältnis zum zuletzt vor dem Pensionsanfall erreichten Lohn- und Gehaltsniveau für einen Teil dieser Versicherten zu beseitigen, sieht der Entwurf eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung auf 180 S kalendertäglich, das sind 5400 S monatlich, vor. Damit erhöhen sich auch im gleichen Ausmass eine Reihe von festen Grenzbeträgen in den §§ 44 Abs. 1 Z.5, 46 Abs.4, 72 Abs.6 und 74 Abs. 2 ASVG., die von Gesetzeswegen mit der Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung festgesetzt sind. Die derzeit ebenfalls mit einem festen Betrag angegebene Höchstgrenze der Bemessungs/^{grundlage}in der Unfallversicherung (§ 178 Abs.2 ASVG.) wurde, um Änderungen dieser Gesetzesstelle bei allfälligen weiteren Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage zu vermeiden, in die entsprechende Relation zur Höchstbeitragsgrundlage ohne Nennung eines festen Betrages gebracht. Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage wird in Verbindung mit der vorgesehenen Neuregelung bei der Berücksichtigung von Sonderzahlungen (Art.I Z.4 des Entwurfes) im Jahre 1965 für die Pensionsversicherung Mehreinnahmen von rund 200 Mill.S, für die Unfallversicherung von rund 13 Mill. S bewirken.

Zu Art.I Z.4, 14 und 16 bis 20:

Wie bereits einleitend erwähnt wurde, enthält die vorliegende Novelle verschiedene Massnahmen, die als Vorbereitung der künftigen Pensionsdynamik notwendig werden. Diese Massnahmen betreffen die Berücksichtigung der Sonderzahlungen auf der Beitragsseite und damit in Verbindung ihre Berücksichtigung bei der Bildung der Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistungen. Zum Verständnis dieser Massnahme muss auf die bisherige Entwicklung zurückgegriffen werden. Nach der Regelung des Stammgesetzes des ASVG. wurden die Sonderzahlungen, soweit sie im Kalenderjahr weder zwei Monatszüge (acht Wochenbezüge) noch 3600 S überschritten, der

- 13 -

134/A

Beitragspflicht unterworfen und der für die Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogenen Beitragsgrundlage zugeschlagen. Die aus dieser die Sonderzahlungen bereits berücksichtigenden Bemessungsgrundlage ermittelte Pension wurde sodann jährlich zwölfmal zuzüglich einer Pensionssonderzahlung in gleicher Höhe, insgesamt also dreizehnmal jährlich ausgezahlt, sodass die in der Aktivitätszeit bezogenen Sonderzahlungen dem Versicherten doppelt zugute kamen, nämlich einmal in der Bemessungsgrundlage und einmal in der Auszahlung der bereits erhöhten Pension auch ein dreizehntes Mal. In der Gewährung der "13. Pension" lag sohin eine effektive Erhöhung des Pensionsschemas nach § 261 ASVG. um ein Zwölftel, das ist um 8,3 %. Diese Leistungserhöhung war in der damaligen Zeit mit ihrem noch verhältnismässig niedrigen Leistungsniveau durchaus angebracht. Bei der Einführung der zweiten Pensionssonderzahlung stellte sich dieses Problem neuerlich, und zwar in verstärktem Maß. Wäre der bei der "13. Pension" beschrittene Weg fortgesetzt worden, so hätte sich daraus eine Erhöhung des Pensionsschemas um ein weiteres Zwölftel, insgesamt somit um ein Sechstel, ergeben. Um diese nochmalige Berücksichtigung der Sonderzahlungen bei der Leistungsbemessung auszuschliessen, hat der Gesetzgeber in der 8. Novelle zum ASVG. die Einführung der "14. Pension" mit der Regelung verknüpft, dass den für die Bildung der Bemessungsgrundlage in Betracht kommenden Beitragsgrundlagen Sonderzahlungen jeweils nur im Ausmass eines Monatsbezuges (vier Wochenbezüge) bis zur Höhe der dreissigfachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage zuzuschlagen sind. Diese Art der Leistungsbemessung bewirkt jedoch, dass die Höhe einer Pension durch die Zahl der jährlichen Sonderzahlungen wesentlich beeinflusst wird. Im Hinblick auf diese Auswirkung erscheint es im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versicherten notwendig, zu einem Bemessungssystem zu kommen, bei dem es für die Höhe der Pension gleichgültig ist, ob der Versicherte seinen Jahreslohn in 12, 13 oder 14 Portionen erhält. Der Übergang zu einem solchen Bemessungssystem musste jetzt gesucht werden, um die bestehenden Verzerrungen des Leistungsniveaus durch die Dynamisierung nicht noch fortlaufend zu vergrössern, aber auch, um die finanziellen Lasten der systematischen Anpassung der Leistungen tragbar werden zu lassen.

Nach der beantragten Neuregelung soll die Summe der in die Bemessungszeit (§ 238 Abs. 3 ASVG.) fallenden Beitragsgrundlagen, die ihrerseits bereits durch den Zuschlag der Sonderzahlungen nach § 243 Abs. 2 ASVG. erhöht worden sind, durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl - das sind sieben Sechstel - der in der Bemessungszeit enthaltenen Versicherungsmonate geteilt werden, um zur Bemessungsgrundlage zu gelangen. Im Normalfall, in

134/A

dem die Bemessungszeit gemäss § 238 Abs. 2 und 3 ASVG. 60 Beitragsmonate umfasst, wird die Summe der auf diese Beitragsmonate entfallenden Beitragsgrundlagen einschliesslich aller beitragspflichtigen Sonderzahlungen durch 70 geteilt werden. Erstreckt sich die Bemessungszeit nur auf 36 Versicherungsmonate, so ist die Summe der auf diese Monate entfallenden Beitragsgrundlagen durch 42 zu teilen, um die Bemessungsgrundlage zu erhalten. Das neue Bemessungssystem erreicht das oben erwähnte Ziel dadurch, dass sowohl auf der Leistungsseite wie auch auf der Beitragsseite das Ausmass der zu berücksichtigenden Sonderzahlungen in gleicher Weise begrenzt wird. Dies geschieht im vorliegenden Entwurf dadurch, dass nach der Änderung des § 54 Abs.1 erster Satz ASVG. die in einem Kalenderjahr fällig werden den Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragspflicht unterworfen werden, während nach der Änderung des § 243 Abs.2 ASVG. den in die Bemessungszeit fallenden Beitragsgrundlagen Sonderzahlungen in jenem Ausmass zuzuschlagen sind, in dem für die Sonderbeiträge fällig geworden sind, höchstens jedoch bis zum Betrage von 10.800 S. Die Bedachtnahme auf den Höchstbetrag von 10.800 S hat für die Fälle Bedeutung, in denen mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander bestehen. Da gemäss § 54 Abs.1 ASVG. die Sonderzahlungen in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis der Beitragspflicht bis zum Betrage von 10.800 S unterliegen, würden ohne eine solche Begrenzung die den Beitragsgrundlagen zuzuschlagenden Sonderzahlungen den Betrag der doppelten Höchstbeitragsgrundlage übersteigen, was nicht der Fall sein soll. Diese von den Sonderzahlungen über 10.800 S hinaus geleisteten Sonderbeiträge sind vielmehr nach der Vorschrift des § 70 Abs.4 ASVG. zu behandeln.

Durch die Ergänzung des § 242 Abs.3 ASVG. soll vermieden werden, dass durch die Anwendung der Aufwertungsfaktoren der Anlage 5 Beitragsgrundlagen zustandekommen, die über der am Stichtag geltenden Höchstbeitragsgrundlage liegen. Die Einbeziehung der Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag (bisher bis zum 30fachen Betrag) der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage in die Beitragspflicht wird sich auch auf die Beiträge zu der nach dem ASVG. geregelten Krankenversicherung auswirken. Hier wird es gemäss § 125 Abs.3 ASVG. den Satzungen der Krankenversicherungsträger obliegen, den Hundertsatz, um den die Bemessungsgrundlage in der Krankenversicherung wegen der Sonderzahlungen zu erhöhen ist, entsprechend anzupassen.

Im Bereich der Unfallversicherung sollen die Sonderzahlungen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage nach der Neuregelung in ähnlicher Weise

134/A

behandelt werden wie in der Pensionsversicherung. Darüber hinaus ist es aber, um den in der Pensionsversicherung mit der Neufassung des § 238 Abs.1 ASVG. erzielten Effekt einer gerechten Berücksichtigung der 14maligen Pensionsauszahlung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Monatspension zu erreichen, notwendig, in einem neu eingefügten § 182a Vorschriften über die Teilung der im Gesetz in Jahresbeträgen bestimmten Leistungen auf Monatsbeträge aufzunehmen. Da in der Unfallversicherung nur eine Rentensonderzahlung gewährt wird, ergibt sich die Monatsrente somit aus der Teilung der Jahresrente durch 13.

Zu Art.I Z.8:

Für die am 31. Dezember 1964 gemäss § 17 ASVG. Weiterversicherten und die gemäss § 515 Abs.1 Z.2 ASVG. als Weiterversicherte geltenden Personen wurde im Art.IV Abs.7 dieser Novelle eine Sonderregelung aufgenommen, die einem immer wieder aus dem Kreis dieser Weiterversicherten geäußerten Wunsch entspricht. Diese Übergangsbestimmung betrifft einen zahlenmässig begrenzten und sich nicht mehr erweiternden Personenkreis. Für alle Weiterversicherten jedoch, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Weiterversicherung, wird die Aufwertung der Beitragsgrundlagen nach § 76 mit den nach Anlage 5 in Betracht kommenden Faktoren vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass auch die Weiterversicherten unabhängig von der Höhe ihrer Beitragsgrundlage nach § 76 Abs.1 Z.1 und 4 ASVG. mit ihr die Entwicklung der Löhne und Gehälter der Pflichtversicherten mitmachen. Sollte die Höhe der sich daraus ergebenden Weiterversicherungsbeiträge die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weiterversicherten übersteigen, steht ihm die Möglichkeit offen, von der schon bisher im § 76 Abs.2 ASVG. gegebenen Möglichkeit einer Herabsetzung der Beitragsgrundlage Gebrauch zu machen.

Zu Art.I Z.7 lit.a, 9 und 15:

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die in der Unfallversicherung gemäss § 8 Abs.1 Z.3 lit.a ASVG. teilversicherten selbständig Erwerbstätigen ist einerseits im Hinblick auf die im § 182a ASVG. verfügte Aufteilung der Jahresrente auf 13 Monatsrenten und andererseits zur Erzielung der auch bei dieser Versichertengruppe beabsichtigten 9%igen Leistungserhöhung notwendig. Gleichzeitig soll der Jahresbeitrag für diese Unfallversicherung von derzeit 30 S bereits von Gesetzes wegen auf 50 S und auch die Beiträge zur Höherversicherung in der Unfallversicherung für den in Rede stehenden Personenkreis entsprechend erhöht werden. Diese Massnahmen stellen einen ersten Schritt zur ausreichenden Finanzierung der Unfallversicherung dieses Personenkreises dar.

134/A

Zu Art.I Z.10:

Die seit dem Auslaufen der Regelung des Stammgesetzes über den Beitrag des Bundes mit Ende des Jahres 1960 notwendig gewordene an sich unbefriedigende Form der Feststellung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung jeweils nur für ein Jahr musste auch noch für das Jahr 1965 beibehalten werden. Es besteht jedoch Übereinstimmung, dass zugleich mit der Einführung der Pensionsdynamik auch eine Dauerregelung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung getroffen werden soll.

Zu Art.I Z.11:

Einer Anregung der Versicherungsträger folgend, sollen für die Feststellung des Anspruches und des Ausmasses der Pensions(Renten)sonderzahlungen nicht mehr wie bisher die Monate September und April, sondern die Monate Oktober und Mai, somit die Monate, in denen die Sonderzahlungen tatsächlich flüssiggemacht werden, massgebend sein. Die Versicherungsträger erwarten sich von dieser Massnahme, die für die Gesamtheit der Pensions(Renten)bezieher selbst keine Auswirkungen zeitigt, eine Erleichterung ihrer Verwaltungstätigkeit.

Zu Art.I Z.12:

Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgesehenen Pensionsnachziehung erschien es angezeigt, den Mindest- und Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses, der seit 1. Jänner 1963 mit 400 S bzw. 800 S festgesetzt ist, und der anlässlich der in der 13. Novelle zum ASVG. vorgenommenen Pensionsnachziehung unverändert blieb, nunmehr um 9 % auf 436 S bzw. 872 S zu erhöhen. Die übrigen im § 105a ASVG. vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der im neu eingefügten § 182a ASVG. geregelten Aufteilung des Jahresrentenbetrages in der Unfallversicherung auf Monatsrentenbeträge.

Zu Art.I Z.21:

Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgesehenen Pensionsnachziehung wird der Betrag des Mindestkinderzuschusses um 9 % von derzeit 53 S auf 57,77 S, aufgerundet 58 S, erhöht.

Zu Art.I Z.22:

Anlässlich der Rentenreform der 8. Novelle zum ASVG. wurde zwar eine Aufwertung der für die Pensionsbemessung massgebenden Beitragsgrundlagen vorgenommen, nicht aber wurde auch der Betrag des Unterhaltsanspruches aufgewertet, den die Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, im Zeitpunkt des Todes des Versicherten gegen diesen hatte und der für das Ausmass der Witwenpension an diese Frau massgebend ist. Auch anlässlich der Änderung der Aufwertungsfaktoren in der 13. Novelle zum ASVG. wurden diese Unterhalts-

134/A

ansprüche nicht berücksichtigt. Dessen ungeachtet haben einzelne Versicherungsträger die für die Beitragsgrundlagen geltenden Aufwertungsfaktoren analog auch auf die Unterhaltsansprüche dieser Frauen angewendet. Um diesbezüglich eine klare Gesetzeslage zu schaffen und die Unbilligkeiten zu vermeiden, die in einer Nichtaufwertung dieser Unterhaltsansprüche liegen, wird nunmehr die Anwendbarkeit der der zeitlichen Lagerung des Todestages des Versicherten entsprechenden Aufwertungsfaktoren aus der Anlage 5 zum ASVG. auf diese Unterhaltsansprüche ausdrücklich angeordnet.

Für den Bereich der Unfallversicherung bedarf es mit Rücksicht auf die etwas anders geartete Rechtslage im Rahmen der vorliegenden Novelle keiner entsprechenden Aufwertung der Unterhaltsansprüche bei der gleichartigen, im § 215 Abs.3 ASVG. geregelten Leistung der Witwenrente für die künftig eintretenden Leistungsfälle; denn hier wird die Bemessung dieser Witwenrente jeweils auf den Todestag bezogen und berücksichtigt daher ohnehin den zur Zeit des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt. Hinsichtlich der Witwenrenten, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, wurde im Art.II Abs.1 letzter Satz der Novelle eine entsprechende Sondervorschrift für die Aufwertung aufgenommen.

Zu Art.I Z.23 lit.a und Art.IV Abs.3:

Auf Grund der Vorschriften des § 292 Abs.2 lit.i und k ASVG. waren gewisse Pensionserhöhungen der 1., 3. und 5. Novelle zum ASVG. auf das für die Ermittlung der Ausgleichszulage massgebende Gesamteinkommen des Pensioners nicht anzurechnen. Der Gesetzgeber hat in der Folge diesen Weg verlassen, da die sich aus der 8. und 13. Novelle zum ASVG. ergebenden Pensionserhöhungen kraft ausdrücklicher Bestimmung (Art.II Abs.4 der 8. Novelle, Art.II Abs. 6 der 13. Novell^{um}) eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage verminderten. Das gleiche gilt auch für die nach dem vorliegenden Entwurf eintretenden Pensionserhöhung (Art.IV Abs.1 des Entwurfes). Die Nichtanrechnung bewirkt seither Überschreitungen des Richtsatzes im Ausmass der seinerzeitigen individuell verschiedenen Pensionserhöhungen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der aus den verschiedenen Anpassungsmassnahmen des Gesetzgebers stammenden Pensionserhöhungen und im Sinne einer Rückführung der Ausgleichszulage auf ihre ursprüngliche Funktion einer Ergänzung der versicherungsmässigen Pensionsleistung, zu der auch die fallweisen Pensionserhöhungen gehören, durch einen nach Versorgungsgrundsätzen zu ermittelnden Betrag scheint es angezeigt, diese individuellen Richtsatzüberschreitungen abzubauen. Der Abbau der überhöhten Ausgleichszulagenbeträge soll sukzessive nach Massgabe der jeweils gesetzlich verfügbaren Richtsatzerhöhungen vorgenommen werden, d.h., es werden die

134/A

durch gesetzliche Massnahmen eintretenden künftigen Richtsatzerhöhungen, nicht aber auch durch Änderung der persönlichen Verhältnisse eintretende Richtsatzerhöhungen solange auf die überhöhten Ausgleichszulagenbeträge angerechnet, bis die Überhöhungen aufgesaugt sind. So wird zum Beispiel bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits die ab 1. Jänner 1965 wirksam werdende Richtsatzerhöhung auf 875 S ausreichen, um die überhöhten Ausgleichszulagenbeträge zum Verschwinden zu bringen, sodass die ab 1. Juli 1965 wirksam werdende weitere Richtsatzerhöhung den Betroffenen bereits voll zugute kommen wird. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wird im Hinblick auf das höhere Ausmass der abzubauenen Richtsatzüberschreitungen die Aufsaugung etwas längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zu Art. I Z. 23 lit. b:

Die Republik Österreich hat in Art. 6 Abs. 1 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962, die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, dass die an Vertriebene und Umsiedler im Sinne des Teiles I dieses Vertrages gezahlten Beträge bei Gewährung öffentlicher Fürsorge sowie bei Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung ausser Ansatz bleiben. Dieser Verpflichtung wurde zum Teil schon im § 5 Abs. 5 des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1962, Rechnung getragen. Durch entsprechende Ergänzung des Ausnahmekataloges des § 292 Abs. 2 ASVG. soll diese Nichtanrechenbarkeit der Entschädigungsleistungen bei Ermittlung der Ausgleichszulage ausdrücklich verfügt werden.

Zu Art. I Z. 23 lit. c, 24 und Art. IV Abs. 4:

Im Zusammenhang mit der in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Pensionsnachziehung werden auch die Richtsätze für die Ausgleichszulage erhöht. Die Erhöhung erfolgt so wie die Pensionsnachziehung aus finanziellen Gründen in zwei Etappen zum 1. Jänner und zum 1. Juli 1965.

Zu Art. I Z. 25:

Die Änderung des § 311 Abs. 5 erster Satz ASVG. ergibt sich aus der zu § 45 vorgesehenen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Zu Art. I Z. 26 und Art. IV Abs. 9:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger auch die Betriebskrankenkassen beitragspflichtig; sie sind damit auch berechtigt, aus diesem Fonds im Bedarfsfall bei Erfüllung der Voraussetzungen, insbesondere zur Behebung einer ungünstigen Kassenlage, Zuwendungen zu erhalten. Wird andererseits in Betracht gezogen,

134/A

dass für die Betriebskrankenkassen auf Grund der Sondervorschriften des § 445 ASVG. eine sehr umfassende Ausfallhaftung des Betriebsunternehmers besteht, so ergibt sich, dass der Ausgleichsfonds für die Betriebskrankenkassen, die im Falle finanzieller Schwierigkeiten vom Gesetz an den Betriebsunternehmer verwiesen sind, kaum ein geeignetes und notwendiges Instrument zur Behebung dieser Schwierigkeiten darstellt. Die Betriebskrankenkassen sollen daher rückwirkend ab dem Beginn ihrer Beitragspflicht zum Ausgleichsfonds dieser Beitragspflicht enthoben werden und auch keine Zuwendungen aus diesem Fonds erhalten können. Die bereits eingezahlten Beiträge sind ihnen vom Fonds unter Zurechnung einer 4%igen Verzinsung zurückerstatten.

Zu Art. I Z. 27:

§ 54 ASVG. wird durch die vorliegende Novelle dahingehend geändert, dass die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen (bisher 30fachen) Betrag der täglichen Höchstbeitragsgrundlage der Beitragspflicht unterliegen. Da § 54 auf Grund der Vorschrift des § 488 Abs. 1 zweiter Satz ASVG. auch in der nach dem BKVG. 1937 geregelten Krankenversicherung entsprechend anzuwenden ist, hier aber die Verhältnisse insofern etwas anders liegen, als in dieser Krankenversicherung derzeit schon eine Höchstbeitragsgrundlage von 4800 S gegenüber nur 3000 S in der nach dem ASVG. geregelten Krankenversicherung besteht, können die geänderten Vorschriften des § 54 ASVG. nur mehr in eingeschränktem Maß in der Krankenversicherung der Bundesangestellten Anwendung finden. Diese Einschränkung ergibt sich aus der Neufassung des zweiten Satzes im § 488 Abs. 1 ASVG. Demnach werden die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage, d. H., im gleichen Ausmass wie bisher, der Beitragspflicht unterliegen. Diese Regelung gilt im Hinblick auf § 472 Abs. 4 ASVG. auch für die nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelten Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Zu Art. I Z. 28, Art. II, III und IV Abs. 1 und 2:

Die Neufassung der Anlage 5 zum ASVG. enthält bei den Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1960 bis 1964 gegenüber der Anlage 1 zum GSPVG. gewisse Überhöhungen, die mit der Absicht in den Entwurf aufgenommen wurden, die Änderungen des Leistungsrechtes infolge der neuen Bemessungsvorschriften für die im Jahre 1965 anfallenden Pensionen nicht im vollen Ausmass wirksam werden zu lassen. Es ist geplant, in den folgenden Jahren die beiden erwähnten Anlagen einander anzugleichen.

134/A

Die in Art. III Abs.2 vorgesehene Reihe von Vervielfältigungsfaktoren stellt Durchschnittswerte dar, die sich ergeben würden, wenn man auf die einzelnen Pensionsjahrgänge die neue Anlage 5 und die neuen Bemessungsvorschriften anwenden würde.

Die in Art.II für die Neubemessung der Renten aus der Unfallversicherung vorgesehene Faktorenreihe hat zum Ziel, diese Renten auf dieselbe Ausgangsbasis für die Dynamik wie die Pensionen aus der Pensionsversicherung zu bringen. Da die derzeitige Jahresrente mit dem Vervielfältigungsfaktor neu zu bemessen und hernach der neu eingefügte § 182a anzuwenden ist, ergeben sich folgende effektive Erhöhungen der im Dezember 1964 gebührenden Monatsrenten:

Versicherungsfall im Jahre 1959 und früher	17,4 v.H.,
1960	18,0 " ,
1961	15,5 " ,
1962	11,2 " ,
1963	5,2 " ,

Von der Erhöhung der nach festen Beträgen (vgl. § 181 ASVG.) bemessenen Renten aus der Unfallversicherung mit dem Vervielfältigungsfaktor 1,2717 werden nach der vorgesehenen Regelung die von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ausgezahlten Renten, die von der gemäss § 181 Abs.2 ASVG. bzw. den entsprechenden vorher in Geltung gestandenen Vorschriften festgesetzten Bemessungsgrundlagen bemessen wurden, d.s. im wesentlichen die Renten der selbständig Erwerbstätigen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, nicht erfasst. Dies deshalb, weil die hiefür erforderliche Beitragserhöhung unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Erhöhung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung und der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den in Rede stehenden Personenkreis im gegenwärtigen Zeitpunkt eine zu grosse finanzielle Belastung darstellen würde.

Im Art.IV Abs.1 wird hinsichtlich der Ausgleichszulage der schon in der 8. und 13. Novelle beschriftene Weg wieder in der Form fortgesetzt, dass die Erhöhung der Rente (Pension) eine gebührende Ausgleichszulage vermindert.

Hinsichtlich der Auszahlung der Mehrbeträge aus der Erhöhung der Kinderzuschüsse, Hilflosenzuschüsse und der Witwenpensionen in den Fällen des § 264 Abs.2 ASVG. ist folgendes zu bemerken: Die Kinderzuschüsse, die als Pensionsbestandteile anzusehen sind (vgl. § 97 Abs.2 ASVG.), sind auf Grund des Art. III Abs.3 letzter Satz mit dem entsprechenden Faktor zu vervielfachen. Der Mehrbetrag ist auf Grund des Art.III Abs.5 ab

134/A

1. Jänner 1965 in vollem Ausmass auszuzahlen. Hingegen sind die Mehrbeträge aus der Erhöhung des Hilflosenzuschusses und des Unterhaltsanspruches einer geschiedenen Frau (Art. III Abs.4 und 6) nach der Vorschrift des Art. III Abs.9 ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe auszuzahlen.

Zu Art.IV Abs.5 und 6:

Die Bestimmung des Art. IV Abs.5 soll eine Unklarheit beseitigen, die sich bei der Durchführung des Art.II Abs.6 erster Satz der 13. Novelle zum ASVG. ergeben hat. Nach dieser Bestimmung war auf Grund der sich aus § 292a Abs.2 ASVG. in der Fassung des Art.I Z.13 der 13. Novelle zum ASVG. ergebenden Änderung des Gesamteinkommens eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 ASVG. nicht vorzunehmen. Dies konnte, wenn diese Bestimmung für sich allein gelesen wird, bedeuten, dass eine sich aus der Änderung der Anrechnungstabelle des § 292a Abs.2 ASVG. durch die 13. Novelle ergebende Minderung des Gesamteinkommens um 10 bzw. 25 S dem Pensionsberechtigten nicht in Form einer entsprechenden Erhöhung der gebührenden Ausgleichszulage zugute kommen könnte, weil die Vornahme einer Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 ASVG. durch den Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Eine Berücksichtigung dieser Beträge wäre erst dann möglich, sobald durch sonstige Änderungen des Gesamteinkommens der für eine Neufeststellung der Ausgleichszulage massgebende Betrag von 50 S erreicht oder überschritten würde. Dass eine solche Auswirkung nicht der vom Gesetzgeber anlässlich der Änderung des § 292a Abs.2 ASVG. in der 13. Novelle verfolgten Absicht entspricht, ergibt sich aus Art.IV Abs.1 der 13. Novelle, wo angeordnet wird, dass die auf Grund der Bestimmungen des Art.I Z.12 und 13 dieser Novelle gebührende Ausgleichszulage von Amts wegen festzustellen ist. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber die sich aus der Neufassung des § 292a Abs.2 ASVG. (Art.I Z.13 der 13. Novelle) ergebenden Änderungen des Gesamteinkommens in gleicher Weise berücksichtigt wissen wollte, wie die Erhöhungen der Richtsätze im § 292 Abs.3 oder die Nichtanrechnung eines Drittels der Elternrenten nach dem KOVG. 1957 und dem Opferfürsorgegesetz im § 292 Abs.2 lit. 1 ASVG. (Art.I, Z.12 der 13. Novelle), nämlich durch amtswegige Feststellung der, wie es im Art.IV Abs.1 der 13. Novelle heisst, auf Grund dieser Gesetzesänderungen gebührenden Ausgleichszulage. Um jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Vorgangsweise zu beseitigen, wird in der vorliegenden Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass die durch die Änderung der Anrechnungstabelle des § 292a ASVG. in der 13. Novelle eingetretene Minderung des Gesamteinkommens jedenfalls eine entsprechende Erhöhung der

134/A

Ausgleichszulage bewirkt, und zwar auch dann, wenn eine solche Neufeststellung der Ausgleichszulage unter Bedachtnahme auf § 296 ASVG. nicht vorzunehmen war. Art. IV Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes überträgt den gleichen Grundsatz auf die neuerliche Änderung der Anrechnungstabelle des § 292a ASVG. durch die vorliegende Novelle.

Zu Art. IV Abs. 7:

Im Art. IV Abs. 3 der 8. Novelle zum ASVG. wurde für Personen, die gemäss § 515 Abs. 1 Z. 2 ASVG. als Weiterversicherte gelten, und die im letzten Beitragszeitraum vor dem 1. Jänner 1956 den Beitrag zu Weiterversicherung von der damals in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage (2400 S) entrichtet haben, die Möglichkeit geschaffen, die Beitragsgrundlage bis auf 3600 S monatlich zu erhöhen. Im Hinblick auf die in der vorliegenden Novelle vorgesehene Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung und auf den Umstand, dass auch in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. gleichzeitig die Höchstbeitragsgrundlage auf 4800 S erhöht werden soll, was in diesem Zusammenhang deshalb von Bedeutung ist, weil ein beträchtlicher Teil der nach § 515 ASVG. Weiterversicherten selbständig erwerbstätig ist und nicht schlechter, aber auch nicht besser behandelt werden soll als die nach dem GSPVG. pflichtversicherten selbständigen Erwerbstätigen, kann nunmehr, einem von dem betroffenen Personenkreis immer wieder vorgebrachten Wunsch entsprechend, diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beitragsgrundlage bis auf 4800 S monatlich zu erhöhen, wenn sie ein dieser Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweisen. Um jedoch Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich daraus ergeben, dass nur die seinerzeit mit der Höchstbeitragsgrundlage versicherten Personen die Möglichkeit einer Erhöhung der Beitragsgrundlage bis zum neuen Höchstbetrag von 4800 S haben, während Personen, deren Beitragsgrundlage vielleicht nur um ein Geringes unter der seinerzeitigen Höchstbeitragsgrundlage lag, von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein würden, wurde die Berechtigung zur Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf 4800 S monatlich allen gemäss § 515 Abs. 1 Z. 2 ASVG. als Weiterversichert geltenden Personen und darüber hinaus auch den gemäss § 17 ASVG. Weiterversicherten, deren Weiterversicherung am 31. Dezember 1964 bereits bestanden hat, ohne Bedachtnahme auf die Höhe ihrer seinerzeitigen Beitragsgrundlage eingeräumt. Alle diese Personen werden daher, abgesehen von der durch die Ergänzung des § 76 ASVG. in der vorliegenden Novelle eintretenden Aufwertung ihrer Beitragsgrundlage, mit den entsprechenden Faktoren der Anlage 5, die von Gesetzes wegen vorzunehmen ist, die Möglichkeit haben, darüber hinaus die Beiträge von einer höheren

134/A

Beitragsgrundlage zu entrichten, wenn sie ein der höheren Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweisen. Zur Verhinderung einer spekulativen Ausnützung dieser Möglichkeit in der Richtung, dass von dem Recht auf Erhöhung der Beitragsgrundlage erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn im Versicherungsverlauf des Weiterversicherten die Zeiten herandrücken, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistung von Bedeutung sein werden, wird die Geltendmachung dieses Rechtes bis zum 31. Dezember 1965 bei sonstigem Ausschluss befristet.

Zu Art. IV Abs. 8 und 10:

Die hier vorgesehenen Massnahmen entsprechen den anlässlich der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für 1965 zwischen den Regierungsparteien getroffenen Vereinbarungen und dienen der Entlastung der Bundesfinanzen.

Bedeckung des Mehraufwandes:

Die aus dieser Gesetzesnovellierung sich ergebenden Mehraufwendungen werden durch höhere Bundesbeiträge gemäss § 80 ASVG. bzw. durch Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage, der Erhöhung der Beiträge auf Grund der Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie durch die eingangs vorgesehene Beitragserhöhung ab Beitragsperiode Mai 1965 gleichzeitig und im Zusammenhang mit der Einführung einer Pensionsdynamik gedeckt.

-.o.-.o.-.o.-.o.-.o.-